

**Reglement über die  
Auszeichnung guter  
Bauten in der  
Stadt Dietikon**

vom 20. Januar 1986

# Reglement über die Auszeichnung guter Bauten in der Stadt Dietikon

vom 20. Januar 1986

Der Stadtrat Dietikon erlässt folgendes Reglement über die Auszeichnung guter Bauten in der Stadt Dietikon:

## Art. 1

### *Allgemeines*

Die Stadt Dietikon zeichnet periodisch Neubauten, Neubaugruppen, Umbauten, Renovationen und Restaurationen auf dem Gemeindegebiet aus, durch die das Bild der Stadt bereichert und die Qualität der Architektur gehoben wurde.

Die Auszeichnung erfolgt in der Regel alle vier Jahre und soll die in diesem Zeitraum erstellten Bauten umfassen.

## Art. 2

Beurteilt werden alle Bauten im Stadtgebiet.

## Art. 3

Die Auszeichnung besteht aus:

### *Auszeichnung, Art und Empfänger*

- a Einer Urkunde mit Widmung und einer Plakette zum Anbringen am Gebäude für den Bauherrn.
- b Einer Urkunde für den Architekten.

## Art. 4

### *Jury*

Zur Beurteilung der auszuzeichnenden Bauten wird eine Jury mit folgenden Mitgliedern gebildet:

- Stadtpräsident (Vorsitz)
- Hochbauvorstand
- Baukollegiumsmitglieder
- Stadtingenieur mit beratender Stimme
- Bausekretär mit beratender Stimme

Zur Beurteilung besonderer Bauten können von Fall zu Fall weitere Fachleute (z.B. bildende Künstler) beigezogen werden.

Die Jury verfasst über die auszeichnungswürdigen Bauten einen Bericht und unterbreitet ihn dem Stadtrat zur Genehmigung.

#### **Art. 5**

Die Baukommission unterbreitet der Jury periodisch eine Auswahl von Bauten, die auf die Auszeichnungswürdigkeit gemäss folgenden Kriterien zu überprüfen sind: *Auswahl, Kriterien*

- Einordnung in das Stadtbild
- Erreichung eines starken architektonischen Ausdrucks
- Klarheit der formalen und inhaltlichen Aussage.

#### **Art. 6**

Die Ergebnisse des Auszeichnungsverfahrens werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. *Publikation*

Die administrativen Belange des Auszeichnungsverfahrens werden durch das Bausekretariat betreut.

#### **Art. 7**

Die Übergabe der Auszeichnungen erfolgt anlässlich einer schlichten Feier, bei welcher die Arbeiten gewürdigt werden. *Auszeichnungsfeier*

#### **Art. 8**

Die Kosten für die Auszeichnung sind jeweils ins entsprechende Budget der Stadt aufzunehmen.

#### **Art. 9**

Die Auszeichnung der Bauten im Sinne dieses Reglements erfolgt erstmals 1986, wobei Bauten seit 1975 zu berücksichtigen sind. *Übergangsbestimmungen*

revidiert: 22. Juni 1987

NAMENS DES STADTRATES

Der Präsident:      Der Schreiber:

Hs. Frei              Th. Furger